Richtlinie für die Vergabe von Zuschüssen

aus Mitteln des Mobilitätsfonds

Stand: September 2026

Präambel

Der Mobilitätsfonds der Universität Münster ermöglicht exzellenten und besonders engagierten immatrikulierten Studierenden die aktive Konferenzteilnahme und Forschungsaufenthalte im In- und Ausland. Bezuschusst werden Aufenthalte außerhalb der Universität Münster.

Die folgende Richtlinie regelt die Modalitäten und die Kriterien für die Vergabe dieser Mittel.

§ 1 Zweck der Förderung

Die Universität Münster gewährt die oben genannten Drittmittel innerhalb des hierfür eingerichteten Mobilitätsfonds durch das Zukunftslabor als Zuschüsse in Form von Stipendien an Studierende der Universität Münster zur Durchführung von Konferenzteilnahmen und Forschungsaufenthalten nach Maßgabe dieser Richtlinie.

§ 2 Art und Umfang der Förderung

(1) Bezuschusst werden können:
   a) Aktive Konferenzteilnahmen im In- und Ausland
   b) Forschungsaufenthalte bei Arbeitsgruppen im In- und Ausland

(2) Die von der Universität Münster vergebenen Mittel werden als Zuschüsse in Höhe von maximal 500,00 Euro (Forschungsaufenthalte bei Forschendengruppen im In- und Ausland sowie aktive Konferenzteilnahme im Ausland) bzw. max. 300 Euro (aktive Konferenzteilnahme im Inland) gewährt.

(3) Die Zahlung gewährter Mittel erfolgt jeweils nach Einreichen eines Erfahrungsberichts sowie einer unterschriebenen und gestempelten Aufenthalts-/Teilnahmebestätigung der jeweiligen Gastinstitution/des Veranstalters auf das Konto der/des Geförderten. Alle Dokumente müssen dem Zukunftslabor innerhalb eines Monats nach Beendigung des Aufenthalts/nach erfolgter Konferenzteilnahme vorliegen, anderenfalls verfällt der Anspruch auf Förderung. Sofern dies im Vorfeld der Reise nicht anders mit dem Zukunftslabor abgestimmt wurde, gilt hierzu der im Antragsformular genannte Reisezeitraum/Zeitpunkt.. Bei verspäteter Zahlung gewährter Mittel werden keine Verzugszinsen gezahlt. In Einzelfällen kann ein Teil der Förderung im Rahmen einer Härtefallprüfung vor dem geplanten Aufenthalt ausgezahlt werden (auf Anfrage).

(4) Es handelt sich hierbei um ein Stipendium im Sinne des § 3 Nr. 44 EStG, d. h. um Mittel, die von der Universität Münster als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Durchführung des in der Richtlinie definierten Zwecks im Sinne des §1 dieser Richtlinie gewährt werden.
(5) Grundsätzlich und bei ausreichender Mittelverfügbarkeit sind pro Person zwei Aufenthalte pro Studium förderfähig. Pro Tagung können maximal 3 Personen gleichzeitig gefördert werden.
(6) Eine parallele Bewerbung bei anderen Fördermittelgebern/innen, sofern im Förderfall eine Bezuschussung durch den Mobilitätsfonds zu einer Überfinanzierung des Vorhabens führen würde, ist zu vermeiden. Im Fall einer geplanten komplementären Förderung des Aufenthalts ist eine Bewerbung bei anderen Fördermittelgebern/innen möglich. Im Antragsformular muss in diesem Fall der ergänzende Finanzierungsbedarf des geplanten Aufenthalts durch den Mobilitätsfonds aufgeführt werden. Sollten Sie eine weitere Förderung erhalten, legen Sie Ihrer Bewerbung bitte die entsprechende Bestätigung des Fördergebers bei.

§ 3 Voraussetzungen der Förderung, Förderentscheidung

(1) Die Förderung steht exzellenten und besonders engagierten immatrikulierten Studierenden der Universität Münster offen, die im Rahmen ihres Studiums oder ihrer Abschlussarbeit aktiv an einer Konferenz teilnehmen oder einen Forschungsaufenthalt im In- oder Ausland durchführen möchten. Ein Aufenthalt oder eine Konferenzteilnahme an der Universität Münster kann nicht gefördert werden.
(2) Nicht förderfähig sind Vorhaben, die genehmigungspflichtige Tierversuche zum Gegenstand haben.
(3) Die Bewerbung erfolgt per Einsendung der Bewerbungsformulare an zukunftslabor@uni-muenster.de. Zusätzlich müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:
   a) Aktuelle Semesterbescheinigung der studierenden Person
   b) Bei Forschungsaufenthalten: Annahmebestätigung der aufnehmenden Arbeitsgruppe für die Dauer des Forschungsaufenthalts
   c) Bei aktiver Konferenzteilnahme: Annahmebestätigung des aktiven Beitrags
(4) Die Mittel werden fortlaufend vergeben. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
(5) Die Gewährung einer Förderung auf Grundlage dieser Richtlinie steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der Drittmittel aus dem Mobilitätsfonds.
(6) Die Förderentscheidung wird durch das Zukunftslabor auf Basis der Passfähigkeit zu den in der Richtlinie genannten Förderkriterien getroffen. Wesentliche Entscheidungsgrundlage bildet die Passfähigkeit zu den in der Richtlinie dargelegten Förderkriterien.

§ 4 Pflichten der Geförderten

(1) Mit der Annahme des Zuschusses verpflichtet sich die geförderte Person dazu, sich in ausreichendem Maße für die Durchführung des Aufenthalts einzusetzen.

(2) Zwingend erforderliche Änderungen des beantragten Zeitraums bzw. veränderte Bedingungen des zu fördernden Aufenthaltes sind dem Zukunftslabor im Vorfeld der Reise anzuzeigen.
(3) Im Fall einer ergänzenden anteiligen Finanzierung durch das Institut oder den Fachbereich der geförderten Person sind die Vorgaben des Landesreisekostengesetzes (LRKG) sowie bei Auslandsreisen zusätzlich die Auslandskostenerstattungsverordnung (AKEVO) zu beachten. Die Förderung aus dem Mobilitätsfonds gilt als Zuschuss Dritter. Geförderte sind verpflichtet, diesen Zuschuss bei einer eventuellen Reisekostenabrechnung anzugeben.
(4) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis; es ist kein Entgelt im Sinne von § 14 SGB IV. Es unterliegt daher nicht der Sozialversicherungspflicht und ist steuerfrei nach § 3 Nr. 44 EStG. Die Bestimmungen des Vermögensbildungsgesetzes, des Sparprämiengesetzes und des Wohnungsbauprämiengesetzes finden keine Anwendung.
(5) Die geförderte Person ist verpflichtet, im Anschluss an den Aufenthalt innerhalb von drei Monaten im Rahmen eines selbst gewählten Formats über die eigenen Erfahrungen zu berichten und diese so gewinnbringend für andere Studierende an die Universität Münster zurückzuführen.
(6) Die geförderte Person ist verpflichtet, innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Aufenthalts beim Zukunftslabor einen schriftlichen Kurzbericht vorzulegen, in dem die Erfahrungen und erreichten Ziele der Konferenzteilnahme oder des Forschungsaufenthalts geschildert werden.

§ 5 Rücknahme und Widerruf, Widerrufsvorbehalt

(1) Der Bewilligungsbescheid kann unter den Voraussetzungen der §§ 48 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen aufgehoben werden.
(2) Der Bewilligungsbescheid kann jederzeit, auch mit Wirkung für die Vergangenheit ganz oder teilweise widerrufen und die Förderung zurückgefordert werden, wenn Tatsachen erkennen lassen,
   a) dass sich die geförderte Person nicht in ausreichendem Maße um die Durchführung des Aufenthalts sowie der Präsentation der eigenen Erfahrungen entsprechend § 4 Absatz 5 gekümmert hat,
   b) der geförderte Aufenthalt aus Gründen, die die geförderte Person zu verantworten hat, nicht angetreten wurde,
   c) dass eine Reisewarnung für das geplante Zielland vorliegt,
   d) dass die geförderte Person Fördermittel entgegen der Zweckbindung in § 2 Absatz 1 verwendet oder gegen Vorgaben des § 4 Absatz 1 verstoßen hat.
(3) Überzahlungen des Stipendiums sind unverzüglich zurückzuzahlen. Gegen diese berechtigte Forderung der Universität Münster kann die geförderte Person auch nicht den Einwand des Wegfalls der Bereicherung geltend machen.

§ 6 Inkrafttreten der Richtlinie

Die Richtlinie tritt ab dem 01.09.2026 in Kraft.